

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9224 –**

Sittenwidrigkeit von Löhnen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. September 2011 hat das Sozialgericht Berlin entschieden, dass im Land Berlin bei einer Vollzeitbeschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von weniger als 1 058 Euro (Stundenlohn bei einer 38,5 Stundenwoche 6,34 Euro) als sittenwidrig anzusehen ist (Az. S 55 AS 24521/11 ER). In ein Arbeitsverhältnis, das aufgrund der sittenwidrigen Vergütung rechtswidrig ist, darf daher von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht vermittelt und eine Vermittlung nicht durch Sanktionen erzwungen werden. Eine sittenwidrige Beschäftigung gilt als unzumutbar.

Die Sittenwidrigkeit begründet das Gericht mit einem hierfür notwendigen auffälligen Missverhältnis, das dadurch gegeben ist, dass das angebotene Arbeitsentgelt bei Vollzeitarbeit mit durchschnittlicher Arbeitsleistung unter dem Grundsicherungsniveau für eine volljährige Person ohne Unterhaltsverpflichtungen liegt. Das Sozialgericht begründet diesen Maßstab mit den wesentlichen Verfassungsmaßstäben des Grundgesetzes – insbesondere des Würdeanspruchs und des Sozialstaatsgebots – sowie den Wertvorgaben des Artikels 4 Nummer 1 der Europäischen Sozialcharta.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Bundesregierung sicherstellt, dass die Grundsicherungsträger nicht in Arbeitsverhältnisse mit sittenwidrigen Entgelten vermitteln. Es stellt sich auch die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Ausmaß die Grundsicherungsträger trotz Sittenwidrigkeit Vermittlung in solche prekären Arbeitsverhältnisse vornehmen und damit einer weiteren Ausbreitung von niedrigen Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen Vorschub leisten.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die wiederholt vorgetragene Argumentation des Sozialgerichts Berlin, wonach „unsere Verfassungs- und Rechtsordnung (...) grundsätzlich keine Arbeitsvergütung (toleriert), die dem Arbeitnehmer bei vollschichtiger Beschäftigung und durchschnittlicher

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeitsleistung die Absicherung bereits der eigenen menschenwürdigen Existenz nicht erlaubt“ (Rn. 14)?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Sozialgerichts Berlin, dass ein auffälliges Missverhältnis, das die Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, anzunehmen ist, „wenn der angebotene Lohn bei Vollzeitarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsleistungserwartung unter dem Grundsicherungsniveau für eine volljährige alleinstehende Person ohne Unterhaltspflichten, bei grundsicherungsrechtlich angemessener Unterkunft und bei uneingeschränkter Erwerbstätigkeit liegt“ (Rn. 14)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es in unserer Arbeitsrechtsordnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich Aufgabe der Tarifpartner, Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitsentgelte zu vereinbaren, die einerseits den Belangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung tragen und andererseits sicherstellen, dass die betreffenden Unternehmen die vorgegebenen Löhne auch erwirtschaften können.

Im Übrigen ist es Sache von Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Parteien des Arbeitsvertrages, die Vergütung zu vereinbaren. Eine Vereinbarung über die Vergütung ist nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Das höchste deutsche Arbeitsgericht (BAG-Urteil vom 24. März 2004 – Az. 5 AZR 303/03) hat – anders als das Sozialgericht Berlin – die Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung nicht am Maßstab des Grundsicherungsniveaus bzw. der Sozialhilfe gemessen. Es geht davon aus (BAG vom 22. April 2009 – Az. 5 AZR 436/08), dass die Vereinbarung einer Vergütung, die nicht einmal zwei Drittel eines üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht, sittenwidrig ist.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, wenn ihr Einkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtsqualität der Europäischen Sozialcharta, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus Artikel 4 Nummer 1 der Europäischen Sozialcharta, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, „das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“?

Die Regelung in Artikel 4 Nummer 1 der Europäischen Sozialcharta (ESC) auferlegt den Vertragsstaaten, im Rahmen der Ausübung des Rechtes auf ein gerechtes Arbeitsentgelt das Recht auf ein Entgelt anzuerkennen, das unter anderem einen angemessenen Lebensstandard sichern soll. Diesem völkerrechtlich insoweit lediglich deklaratorischen Rechtsanerkennnis ist die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifikation der Europäischen Sozialcharta grundsätzlich gefolgt. Aufgrund der deklaratorischen Bedeutung der Vorschrift sowie der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „gerecht“, „ausreicht“ und „angemessen“ lässt sich aus der Regelung in Artikel 4 Nummer 1 ESC jedoch kein individuell einklagbarer Anspruch auf ein in der Höhe bestimmtes Arbeitsentgelt herleiten. Vielmehr erfolgt diese Zuerkennung allein nach Maßgabe des nationalen Rechts, wie sich dies auch in den an den Europarat jährlich zu erstattenden Berichten (Artikel 21 ESC) widerspiegelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welchen rechtlichen und praktischen Stellenwert hat die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin für die Verwaltungspraxis der Jobcenter
 - a) in Berlin und
 - b) auf der Bundesebenesowie für die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 7 verwiesen.

5. Wie hoch ist derzeit die Grenze für die Sittenwidrigkeit von monatlichen Bruttoentgelten (aufgrund des Unterschreitens des Grundsicherungsniveaus) bezogen auf das Bundesgebiet nach den Kriterien des Sozialgerichts Berlin?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. In welchen Bundesländern gibt es derzeit weitere Urteile von Sozialgerichten zur Sittenwidrigkeit von Entgelten für das Jahr 2011, die für die Sozialverwaltung im Grundsicherungsbereich bindend sind?
Welche Werte werden hierbei für die Sittenwidrigkeit von Bruttoentgelten jeweils festgelegt?

Die Bundesregierung verfügt nicht über eine statistische Erfassung von Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit zu einzelnen Rechtsfragen. Insoweit verweist sie die Fragesteller auf die allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen wie Entscheidungssammlungen, Rechtsprechungsdatenbanken und Fachzeitschriften.

7. Welche Handlungsempfehlungen und Weisungen formuliert die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die Vermeidung der Vermittlung in Arbeit mit sittenwidrigen Entgelten?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf die Agentur für Arbeit nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§ 36 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). In den Geschäftsprozessen der Bundesagentur für Arbeit ist verbindlich geregelt, dass Stellenangebote, die von Arbeitgebern als Vermittlungsaufträge entgegengenommen werden, auf die angebotenen Entgelte zu prüfen sind. Stellenangebote, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht als Vermittlungsauftrag angenommen und somit nicht in die Betreuung der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

In der Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung (HEGA) 05/2010 (gleichzeitig Geschäftsanweisung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II 19/2010) ist die Beachtung der Mindestlöhne und der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge bei der Entgegennahme von Stellenangeboten für beide Rechtskreise (SGB III und SGB II) verbindlich geregelt. Als Arbeitshilfe steht ein „Leitfaden zu Mindestlöhnen“ zur Verfügung, der regelmäßig aktualisiert wird.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Ausübung einer Arbeit nicht zumutbar, wenn der Ausübung der Arbeit ein wichtiger Grund entgegensteht. Eine untertarifliche Entlohnung steht der Zumutbarkeit dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Dies wurde für die gemeinsamen Einrich-

tungen in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II unter Rz. 10.02f verbindlich geregelt.

8. Nach welchen Kriterien bewertet die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsentgelte als sittenwidrig, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen im Lichte der oben zitierten Rechtsprechung des Sozialgerichts Berlin?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen richten sich im Rahmen der Prüfung der Sittenwidrigkeit von Löhnen an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Grundsicherungsträger und Arbeitsagenturen nicht in Arbeitsverhältnisse mit sittenwidrigen Entgelten vermitteln?
Gibt es entsprechende Dienstanweisungen und Kontrollen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Grundsicherungsträger oder Arbeitsagenturen eine Vermittlung in Arbeitsverhältnisse mit sittenwidrigen Entgelten vorgenommen haben (bitte sowohl die Gesamtzahl nennen als auch eine differenzierte Betrachtung nach einzelnen Grundsicherungsträgern und Arbeitsagenturen vornehmen)?

Die Vermittlung in sittenwidrige Arbeitsverhältnisse verstößt gegen das Gesetz. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl solcher etwaiger Rechtsverstöße vor.

11. Bei wie vielen von den genannten Fällen handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis aus dem Bereich Arbeitnehmerüberlassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie viele Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante gibt es derzeit?
Bei wie vielen wird ein als sittenwidrig einzustufendes Arbeitsentgelt gezahlt?

Der aktuelle Bestand an Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ist der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) zu entnehmen. Der Bundesregierung ist kein aktueller Fall bekannt, in dem bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ein als sittenwidrig einzustufendes Arbeitsentgelt gezahlt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

13. In welcher Spanne bewegen sich die Entgelte bei den noch bestehenden Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante?

Zur Spanne der in Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante gezahlten Entgelte liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Der Sonderbericht der Bundesagentur für Arbeit „Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige: Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2010“ enthält in Tabelle 4 „Ausgaben, Teilnehmerbestand und Ausgaben pro Teilnahme und Monat für Arbeitsgelegenheiten“ Angaben der Bundesagentur für Arbeit sowohl zu den Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante im Jahr 2010 insgesamt als auch zu den durchschnittlichen Ausgaben pro Teilnahme und Monat. Die Angaben lassen jedoch keinen Schluss über die Höhe der durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelte zu. Zum einen liegen der Bundesagentur für Arbeit keine Daten darüber vor, welchen prozentualen Anteil am Arbeitsentgelt das Jobcenter übernommen hat. Zum anderen enthalten die Maßnahmekosten neben dem Lohnbestandteil auch Aufwendungen der Träger, die durch das Jobcenter übernommen worden sind.

Der Sonderbericht ist auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) abrufbar. Daten der zugelassenen kommunalen Träger liegen nicht vor.

14. Wie bewertet die Bundesregierung eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis mit sittenwidrigen Entgelten durch die Grundsicherungsträger oder die Arbeitsagenturen?

Die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis mit sittenwidriger Entlohnung verstößt gegen das Gesetz (§ 36 Absatz 1 SGB III).

15. Wie oft wurden in den Jahren 2005 bis 2011 jeweils Sanktionen verhängt, weil Leistungsbeziehende die Annahme eines Arbeitsverhältnisses abgelehnt haben?

Wie oft wurde den Leistungsberechtigten eine unzureichende, sittenwidrige Entlohnung als Ablehnungsgrund benannt?

Daten über Sanktionen liegen der Bundesagentur für Arbeit erst ab dem Jahr 2007 vor.

Angaben zur Entwicklung der Zahl der Sanktionen (auch differenziert nach Sanktionsgründen) stehen im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit – statistik.arbeitsagentur.de – zur Verfügung, auf das die Bundesregierung diesbezüglich verweist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage „Sanktionen und Leistungskürzungen bei Grundsicherungen“ auf Bundestagsdrucksache 17/9223 verwiesen.

16. In wie vielen Fällen haben wegen der Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses sanktionierte Leistungsberechtigte gegen diesen Bescheid

- a) Widerspruch oder
 - b) Klage
- eingelegt?

17. In wie vielen Fällen waren

- a) der Widerspruch oder
 - b) die Klage
- erfolgreich?

Die Zahl der wegen der Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses sanktionierten Leistungsberechtigten, die gegen diesen Bescheid Widerspruch und/oder Klage

eingelegt haben, wird seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht erhoben. Informationen, in wie vielen dieser Fälle Widersprüche und Klage erfolgreich waren, liegen insoweit nicht vor.

18. Nehmen die Vermittlerinnen und Vermittler regelmäßig eine regelhafte und dokumentierte Prüfung hinsichtlich einer möglichen Sittenwidrigkeit von Arbeitsentgelten vor, bevor sie eine Sanktion verhängen?

Das Arbeitsentgelt wird von den Vermittlerinnen und Vermittlern entsprechend der in der Antwort zu Frage 7 genannten Regelungen geprüft und dokumentiert.

19. Werden Leistungsbeziehende regelhaft von den Grundsicherungsträgern und Arbeitsagenturen über die Grenze für die Sittenwidrigkeit von Arbeitsentgelten in Kenntnis gesetzt?

Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen werden nicht initiativ über die Grenze für die Sittenwidrigkeit von Arbeitsentgelten in Kenntnis gesetzt. Durch die Einhaltung geltender Weisungen, Geschäftsprozesse und Handlungsempfehlungen wird sichergestellt, dass eine Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, unterbleibt.

Eine individuelle Beratung zu arbeitsrechtlichen Themen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nicht.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*